

Feuerwehrversicherungsvertrag

für die Jugend-Feuerwehrvereinigung in Rheinland-Pfalz und deren Mitglieder

Nachtrag Nr. 1 zum 01.01.2023

zwischen dem

Landesfeuerwehrverband Rheinland-Pfalz e. V.
Lindenallee 41-43
56077 Koblenz

und folgenden Versicherern:

SV SparkassenVersicherung
Gebäudeversicherung AG
Bahnhofstr. 69
65185 Wiesbaden

- als geschäftsführender Versicherer des Gesamtvertrages,
- als alleiniger Versicherer für die Unfall-, Haftpflicht-, Sach-, Kasko- und Vertrauensschaden-Versicherung sowie für die auf besonderen Antrag einschließbare Musikinstrumenten- und Zeltversicherung

ÖRAG Rechtsschutzversicherungs-AG (ÖRAG)
Hansaallee 199
40549 Düsseldorf

- als alleiniger Versicherer für die Rechtsschutzversicherung.

Inhaltsverzeichnis

- A. Allgemeiner Teil**
 - 1. Einführung

- B. Vertragsteil (Grundvertrag)**
 - 1. Allgemeine Vertragsbedingungen
 - 1.1. Beitragsbemessungsgrundlagen
 - 1.2. Beitragshöhe und Fälligkeit
 - 1.3. Veränderungsanzeige
 - 1.4. Versicherung zusätzlicher Risiken
 - 1.5. Schadenanzeigen
 - 1.6. Schadenregulierung
 - 1.7. Versicherungsausschuss
 - 1.8. Vertragsdauer und Kündigung
 - 1.9. Unterschriften

 - 2. Besondere Vertragsbedingungen
 - 2.1. Versicherte Personen
 - 2.2. Versicherungsumfang
 - 2.3. Versicherte Risiken
 - 2.4. Versicherungsgrundlagen

3. Versicherungsarten

- 3.1. Unfallversicherung
- 3.2. Haftpflichtversicherung
- 3.3. Kaskoversicherung für Schäden an privateigenen Kraftfahrzeugen bei Unfällen während satzungsgemäßer Tätigkeit der Mitglieder
- 3.4. Versicherung des gesamten mobilen Sachvermögens des Landesfeuerwehrverbandes, der Regional-, Kreis- und Stadtverbände sowie der örtlichen Feuerwehrvereine gegen die Gefahren Feuer, Einbruchdiebstahl, Leitungswasser, Sturm, Hagel und Vandalismus
- 3.5. Vereinsrechtsschutzversicherung
- 3.6. Vertrauensschadenversicherung

C. Zusatzversicherungen zum Grundvertrag

1. Zusatzversicherungen

- 1.1. Unfallversicherung
- 1.2. Sachversicherung
- 1.3. Musikinstrumenten-Versicherung

2. Weitere Zusatzversicherungen - kurzfristig -

- 2.1. Haftpflicht-Versicherung für freiwillige Helfer
- 2.2. Haftpflicht-Versicherung für berechnigte Teilnehmer
- 2.3. Unfall-Versicherung für berechnigte Teilnehmer
- 2.4. Unfall-Versicherung für freiwillige Helfer
- 2.5. Zeltversicherung

A. Allgemeiner Teil

1. Einführung

Zum 01.01.1978 haben die SV SparkassenVersicherung und der Landesfeuerwehrverband Hessen ein globales Versicherungsvertragswerk, den Feuerwehrversicherungsvertrag, für die Feuerwehrvereine in Hessen ins Leben gerufen. Mit diesem Rahmenvertrag bietet die SV SparkassenVersicherung als öffentlicher Versicherer und Partner der Feuerwehren in ihrem Geschäftsgebiet Versicherungsschutz für die vielfältigen Aktivitäten der Feuerwehrvereine und Feuerwehrverbände in Hessen. Mit dem Versicherungsangebot wurde damals einem langgehegten Wunsch der Feuerwehren, kompakten Versicherungsschutz zu bieten, entsprochen. Der Rahmenvertrag hatte eine bis dahin bestehende Versicherungslücke geschlossen.

Die überaus guten hessischen Erfahrungen wurden im Jahre 1991 im Zuge des Aufbaues des Feuerwehrvereins- und Feuerwehrverbandswesens in Thüringen auch auf den Freistaat Thüringen übertragen.

Zum 01.01.2003 schloss der Landesfeuerwehrverband Rheinland-Pfalz e.V., auf Grundlage des Vertrages mit Hessen/Thüringen, mit der SV SparkassenVersicherung einen Rahmenvertrag für die Jugendfeuerwehrvereinigungen in Rheinland-Pfalz und deren Mitglieder ab.

Das bisherige Vertragswerk erfuhr zum 01.01.2010 Verbesserungen hinsichtlich Versicherungsumfang und -leistung. Eine Anpassung der dem Vertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen, wurde hierdurch jedoch nicht vorgenommen.

Da seit dem 01.01.2008 das reformierte Versicherungsvertragsgesetz in Kraft ist, ist es nunmehr an der Zeit dem Feuerwehrversicherungsvertrag die jeweils aktuelle Fassung der Allgemeinen Versicherungsbedingungen zugrunde zu legen.

Gleichzeitig mit der Umstellung auf die derzeit gültigen Versicherungsbedingungen wurde auch der bisherige Versicherungsumfang einer genaueren Prüfung unterzogen.

Das Resultat dieser Prüfung waren deutlich verbesserte Versicherungsleistungen.

Eine weitere Verbesserung des Versicherungsschutzes haben wir nun im Bereich der Rechtsschutzversicherung, nach erfolgreichen Verhandlungen mit der ÖRAG Rechtsschutzversicherungs-AG (ÖRAG), erzielen können.

Dank des Entgegenkommens der ÖRAG konnte der Versicherungsschutz - beitragsneutral - erweitert werden, auf den Spezial-Straf-Rechtsschutz mit dem besonderen Leistungsumfang der Klausel 83.

Dieser Nachtrag dokumentiert die Änderungen im Bereich der Rechtsschutzversicherung, die zum 01.01.2023 Gültigkeit haben.

B. Vertragsteil (Grundvertrag)

1. Allgemeine Vertragsbedingungen

1.1. Beitragsbemessungsgrundlagen

Als Beitragsbemessungsgrundlage gilt die Anzahl aller natürlichen Personen, die am 31. Dezember des Vorjahres Mitglied der Jugend-Feuerwehrvereinigungen waren.

1.2. Beitragshöhe und Fälligkeit

Der Jahresbeitrag beträgt pro Mitglied im Sinne von Teil B. Nr. 1.1. dieses Vertrages

0,68 EUR inkl. 19 % gesetzlicher Versicherungsteuer.

Ein Mindestbeitrag wird nicht erhoben.

Der Beitrag ist jährlich im Vorhinein zu entrichten und wird zum 15. Januar eines jeden Jahres fällig.

1.3. Veränderungsanzeige

Veränderungen der Mitgliederzahl im Laufe eines Kalenderjahres sind dem Versicherer bis zum 31.12. eines jeden Jahres anzuzeigen.

1.4. Versicherung zusätzlicher Risiken

Der Versicherungsnehmer verpflichtet sich, vor Kontaktaufnahme mit dritten Versicherern, bei der Beabsichtigung, zusätzliche Risiken, die nicht Bestandteil dieses Vertrages sind, abzudecken, in erster Linie mit der SV SparkassenVersicherung in Verbindung zu treten.

1.5. Schadenanzeigen

Schadenanzeigen sind über den Landesfeuerwehrverband an die

SV SparkassenVersicherung
Gebäudeversicherung AG
Bahnhofstr. 69
65185 Wiesbaden

zu richten.

Die Bearbeitung der entgegengenommenen Anzeigen zu Rechtsschutzfällen erfolgt ausschließlich durch die ÖRAG. Rechtsschutzzusagen dürfen von den jeweiligen Feuerwehrverbänden nicht abgegeben werden.

Sofern der Rechtsschutzfall eine der im vierten Absatz von Teil B. Nr. 3.5.1. näher bezeichneten Personen betrifft, wird bei Schadenmeldung, durch die SV SparkassenVersicherung, die Versicherungsscheinnummer des Vertrages sowie Name und Adresse des Feuerwehrvereines, in dem die Person Mitglied ist, zusammen mit der Schadenmeldung an die ÖRAG weitergeleitet. Die ÖRAG nutzt die Daten dann zur direkten Kommunikation mit dem jeweiligen Feuerwehrverein.

Bei Bestehen einer anderweitigen Rechtsschutz-Versicherung sind in jedem Falle dem Versicherer das betreffende Versicherungsunternehmen und dessen Versicherungsnummer anzugeben.

1.6. Schadenregulierung

Der Versicherer bestellt in seinem Haus einen Schadensachbearbeiter für die Regulierung der Schäden aus diesem Vertrag. In Zweifelsfällen über die Eintrittspflicht ist der Schadensachbearbeiter vor der endgültigen Entscheidung über den Schadenfall gehalten, einen Vertreter des betroffenen Landesfeuerwehrverbandes zu informieren. Bei gegenteiliger Meinung wird die Schadenakte dem Versicherungsausschuss (Teil B. Nr. 1.7. des Vertrages) vorgelegt.

1.7. Versicherungsausschuss

- 1.7.1. Für die Bearbeitung aller diesen Vertrag betreffenden Zweifelsfragen wird ein Versicherungsausschuss gebildet, der paritätisch von den Vertretern des Versicherers und dem Landesfeuerwehrverband besetzt ist. In den Versicherungsausschuss entsenden die SV Sparkassenversicherung und der Landesfeuerwehrverband je drei Mitglieder.
- 1.7.2. Den Vorsitz in diesem Ausschuss übernimmt ein Vorstandsmitglied der SV Sparkassenversicherung. Für das Verfahren in diesem Ausschuss gelten im Zweifelsfall die Vorschriften der GemO (Gemeindeordnung) über den Gemeindevorstand/Magistrat.
- 1.7.3. Zu den Aufgaben dieses Ausschusses gehören auch die Prüfung und sorgfältige Kontrolle über den Schadenverlauf des Vertrages, sofern erforderlich.
- 1.7.4. Die Vertragspartner erklären ihre Bereitwilligkeit, alle Fragen und Angelegenheiten im Sinne einer partnerschaftlichen Zusammenarbeit und Verständigung zu lösen.

1.8. Vertragsdauer und Kündigung

Der geänderte Vertrag (Nachtrag Nr. 1) beginnt am 01.01.2023 und endet zum 01.01.2024.

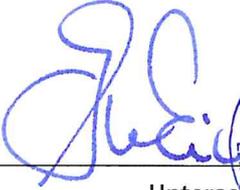
Von da ab verlängert sich der Vertrag jeweils um ein Jahr, wenn er nicht von einem der Vertragspartner mit einer Frist von sechs Monaten schriftlich gekündigt wird.

1.9. Unterschriften

Landesfeuerwehrverband Rheinland-Pfalz e. V.
Lindenallee 41-43
34117 Koblenz

09. NOV. 2022

Datum



Unterschrift



SV SparkassenVersicherung
Gebäudeversicherung AG
Bahnhofstr. 69
65185 Wiesbaden

01.09.2022

Datum

ppa. 

Unterschrift



2. Besondere Vertragsbedingungen

2.1. Versicherte Personen

Versicherte Personen sind ausschließlich die Mitglieder von Jugendfeuerwehren, sowie Funktionäre bzw. Führungskräfte in den Jugendfeuerwehren (Betreuer, Jugendwarte, Jugendleitung) der dem Feuerwehrverband angeschlossenen Regional-, Kreis- und Stadtverbände sowie der Kreis- und Stadtjugendfeuerwehren e.V. und der Ortsvereine.

Dies gilt auch, wenn zu einzelnen Vertragsteilen dieses Vertrages Bestimmungen für Erwachsene aufgeführt sind, bzw. zu Personen, die nicht zu dem unter Teil B. Nr. 2.1. Absatz 1 aufgeführten Personenkreis gehören

Derartige Abweichungen sind dadurch bedingt, dass dieser Vertrag ursprünglich für alle Mitglieder ausgearbeitet wurde, jedoch nur auf Jugendliche angewendet werden soll.

2.2. Versicherungsumfang

2.2.1. Versicherungsschutz besteht bei allen satzungsgemäßen oder angeordneten Tätigkeiten und auf den Wegen zu und von diesen Tätigkeiten (siehe Teil B. Nr. 2.2.2.), auch wenn die Mitglieder durch den Landesfeuerwehrverband, die Regional-, Kreis- oder Stadtverbände oder Ortsvereine zu Veranstaltungen außerhalb des Landesfeuerwehrverbandes, der Regional-, Kreis- oder Stadtverbände oder Ortsvereine delegiert werden. Dies gilt auch, wenn es sich um Vereinigungen handelt, die mit der Förderung des Feuerwehrwesens nicht betraut sind.

2.2.2. Als versicherte Tätigkeiten der Mitglieder gelten insbesondere:

- Teilnahme an Vorstandssitzungen, Mitgliederversammlungen, Festausschusssitzungen, Sitzungen der Arbeitsgemeinschaften, vom Vorstand angesetzte Besprechungen.
- Teilnahme an gesellschaftlichen Veranstaltungen, wie z.B. Kameradschafts- und Familienabenden, Tanz-, Karnevals- und Wohltätigkeitsveranstaltungen der Organisation, ebenso Theater- und Heimatabenden, Weihnachtsfeiern, Gründungsfesten u. a. Hierzu zählt auch die Teilnahme an vorbereitenden Sitzungen und Besprechungen dieser Veranstaltungen.
- Teilnahme an Vorbereitungsarbeiten für Veranstaltungen geselliger oder sonstiger Art, wie Ausschmückung von Räumlichkeiten, Zeltaufbau, Aufbau von provisorischen Buden und Hallen sowie allen sonstigen Einrichtungen, die zu einem geordneten Ablauf einer Veranstaltung notwendig sind.
- Teilnahme an Festzügen der eigenen Organisation, Ausrichtung von Festzügen.
- Besuch von Feuerwehrfesten und Veranstaltungen anderer Vereine sowie Teilnahme an Festzügen, soweit die Teilnehmer vom Vorstand abgeordnet werden.
- Teilnahme an Proben und Einzelübungsstunden für Mitglieder der Musikzüge, Sängergruppen, Theatergruppen und sonstigen Leistungsgruppen.
- Teilnahme an Wohltätigkeitsfußballspielen, Karnevalsspielen, insoweit die Feuerwehr eine Mannschaft stellt oder Mitglieder in eine sonstige Mannschaft vom Vorstand delegiert werden.
Hierzu zählt auch die Teilnahme als Zuschauer der aufgeführten Veranstaltungen.
- Teilnahme an sportlichen Wettkämpfen, zu denen der Vorstand eine Mannschaft entsendet, Teilnahme an Leistungswettkämpfen der Feuerwehren sowie am Training für diese Wettbewerbe.
Hierzu zählt auch die Teilnahme als Zuschauer der aufgeführten Veranstaltungen.
- Teilnahme an und Vorbereitung von Veranstaltungen, die der internationalen Völker Verständigung dienen, soweit es den Bereich der Feuerwehr angeht und die Teilnahme durch den Vorstand bestimmt ist.
- Teilnahme an Zeltlagern, Ausflügen und Freizeiten sowie Tätigkeiten zur Vorbereitung dieser Veranstaltungen.
- Beteiligung an Werbemaßnahmen für Vereinsveranstaltungen, wie Plakatanbringung, Flugblattverteilung, Lautsprecherwerbung usw.
- Wahrnehmung von Aufgaben anderer Ortsvereine im Rahmen der gegenseitigen Vereinshilfe (z. B. Einsatz als Kassierer, Ordner, soweit nicht von der Gemeinde gegen Entgelt eingesetzt; Kellnerdienst, Mithilfe bei der Bewirtschaftung, Aufbau von Zelten, Herrichtung des Festplatzes u. a.) wenn der ausrichtende Verein keine Versicherung abgeschlossen hat.
- Kassiererdienst bei den Vereinsmitgliedern oder Botengänge, die der Benachrichtigung der Vereinsmitglieder dienen, soweit sie vom Vorstand angeordnet sind.
- Spendensammlungen für den Verein für Tombolas oder sonstige Zwecke, die den Aufgaben des Vereins dienen.
- Mitgliederwerbung von Haus zu Haus.

- Tätigkeit als Schiedsrichter und Betreuer bei Leistungswettkämpfen der Feuerwehren.
- Tätigkeit bei der Eigenbewirtschaftung von Zelten oder sonstigen Veranstaltungsorten bei Vereinsveranstaltungen und sportlichen Wettkämpfen, zu denen der Vorstand eine Mannschaft entsendet, Teilnahme an Leistungswettkämpfen der Feuerwehren, sowie am Training für diese Wettbewerbe, als auch bei Tätigkeiten zum Einkauf oder der Beschaffung von Materialien, Speisen und Getränken, die für die Eigenbewirtschaftung einer Verköstigungsstätte benötigt werden, soweit es sich um Feuerwehrveranstaltungen handelt.
- Teilnahme als Vertreter der Feuerwehrvereinigung bei Sitzungen der örtlichen Vereinsringe oder anderer Verbände, zu der die Feuerwehr Vertreter entsenden soll.
- Besuch von Sitzungen der Organe kommunaler Gebietskörperschaften, bei denen die Interessen der Feuerwehrvereinigungen wahrzunehmen sind, ebenfalls der Besuch von Dienststellen jeder Art, die im Interesse der Wahrnehmung der satzungsgemäßen Aufgaben der Feuerwehrvereinigungen liegen.
- Informationsbesuche bei anderen Feuerwehrvereinigungen.
- Besuch von Unfallverletzten oder erkrankten Feuerwehrkameraden im Krankenhaus oder in der Wohnung, soweit diese Besuche vom Vorstand gebilligt worden sind.

Dieser Katalog ist nicht vollständig; er vermittelt nur eine ausschnittsweise Übersicht über den Versicherungsumfang der versicherten Tätigkeiten. Darüber hinausgehend ist in jedem Falle die satzungsgemäße Tätigkeit versichert.

- 2.2.3. Der Versicherungsschutz bezieht sich auch auf Unfälle auf dem unmittelbaren Weg von der Wohnung zum Ort der Tätigkeit und zurück, einerlei, ob und welche Transportmittel benutzt werden. Ist in Anbetracht besonderer Umstände der direkte Weg zu und von der Veranstaltung unterbrochen, besteht nur für die Dauer der Unterbrechung kein Versicherungsschutz.

Versicherungsschutz besteht allerdings auch hier, wenn die Unterbrechung einer satzungsgemäßen Aufgabe des Vereins dient. Versicherungsschutz im Sinne des Satzes 2 besteht nach der Unterbrechung wieder, sobald der reguläre Weg fortgesetzt wird. Ein der Länge des Weges angemessener Zwischenaufenthalt bei auswärtigen Veranstaltungen führt zu keiner Unterbrechung des Versicherungsschutzes. Hinsichtlich des Kasko Risikos sind die besonderen Bestimmungen von Teil B. Nr. 3.3. dieses Vertrages zu beachten.

- 2.2.4. Risiken aus eigenwirtschaftlicher Tätigkeit am auswärtigen Aufenthaltsort sind mitversichert; dies zu dem Zeitpunkt, an dem die vom verantwortlichen Reiseleiter oder Betreuer festgelegte Rückfahrt beginnt. Ab diesem Zeitpunkt gelten die Bestimmungen für Wegeunfälle und Wegeunterbrechungen gemäß Teil B. Nr. 2.2.3.

- 2.2.5. Als auswärtiger Aufenthaltsort (auswärtige Veranstaltung) gelten auch alle Veranstaltungsorte, die sich außerhalb eines Ortsteiles befinden, an der der Verein seinen Sitz hat und der vor der kommunalen Gebietsreform eine selbständige kommunale Gebietskörperschaft war.

2.3. Versicherte Risiken

Die SV Sparkassenversicherung gewährt dem Landesfeuerwehrverband Rheinland-Pfalz e. V. und den örtlichen Feuerwehreinheiten sowie deren Mitgliedern Versicherungsschutz:

- 2.3.1. gegen die wirtschaftlichen Folgen körperlicher Unfälle (Unfallversicherung);
- 2.3.2. gegen gesetzliche Haftpflichtansprüche privatrechtlichen Inhalts (Haftpflichtversicherung);
- 2.3.3. bei Unfallschäden an privateigenen Kraftfahrzeugen während satzungsgemäßer Verbands- oder Vereinstätigkeit bei auswärtigen Veranstaltungen (Kasko-Versicherung);
- 2.3.4. im Rahmen des Rechtsschutz für Vereine mit Sozialgerichts-Rechtsschutz, Arbeits-Rechtsschutz sowie Dienstreise-Rechtsschutz;
- 2.3.5. gegen Vertrauensschaden;
- 2.3.6. für Schäden am mobilen Sachvermögen des Landesfeuerwehrverbandes, den Regional-, Kreis- oder Stadtverbänden, sowie der örtlichen Feuerwehreinheiten gegen die Gefahren
 - Feuer
 - Einbruchdiebstahl
 - Leitungswasser
 - Sturm und/oder Hagel
 - Vandalismus

2.4. Versicherungsgrundlagen

- 2.4.1. Der Versicherungsschutz wird nach Maßgabe des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG), gemäß den nachfolgend aufgeführten Allgemeinen Versicherungsbedingungen, den schriftlich vereinbarten Besonderen Bedingungen sowie den sonstigen gesetzlichen Bestimmungen gewährt.
- 2.4.2. Die Allgemeinen Versicherungsbedingungen sind:
 - Unfallversicherung
 - Allgemeine Bedingungen für die SV Unfallversicherung (SVAUB 2014) Fassung September 2014
 - Zusatzbedingungen für die Gruppen-Unfallversicherung (ZB Gruppen-UV) Fassung September 2014
 - Haftpflichtversicherung
 - Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (SVAHB) Fassung Juli 2012
 - Risikobeschreibungen, Besondere Bedingungen und Erläuterungen zur Haftpflichtversicherung von Feuerwehrverbänden und -vereinen Ausgabe Juli 2014

- Kaskoversicherung
 - Allgemeine Bedingungen für die Kfz-Versicherung (AKB) Fassung Oktober 2014
- Sachversicherungen
 - Allgemeine Bedingungen für die Feuerversicherung (AFB 2008)
 - Allgemeine Bedingungen für die Sturmversicherung (ASTB 2008)
 - Allgemeine Bedingungen für die Leitungswasserversicherung (AWB 2008)
 - Allgemeine Bedingungen für die Einbruchdiebstahl- und Raubversicherung (AERB 2008)
- Rechtsschutzversicherung
 - Allgemeine Bedingungen für die Rechtsschutzversicherung der ÖRAG - gültig ab 01.10.2012 -
 - Klausel 55 zu den ARB - Sonderbedingungen für die Dienstreiserechtsschutz-Versicherung
 - Klausel 83 zu den ARB - Sonderbedingungen für den Spezial-Straf-Rechtsschutz der ÖRAG (SSRS)
- Vertrauensschadenversicherung
 - Allgemeine Bedingungen für die Vertrauensschadenversicherung - ABV - (10/2014)
- Musikinstrumentenversicherung
 - Allgemeine Bedingungen für die Versicherung von Musikinstrumenten 1994 in der Fassung 2008 (AVB Musikinstrumente 1994/2008)
- Ausstellungsversicherung
 - Allgemeine Bedingungen zur Ausstellungsversicherung 1988 in der Fassung 2008 (AVB Ausstellung 1988/2008)
- Sanktionsklausel

Die aufgeführten Allgemeinen Versicherungsbedingungen und Klauseln sind Anlage dieses Vertrages.

3. Versicherungsarten

3.1. Unfallversicherung

Die private Unfallversicherung für die Mitglieder der Feuerwehrvereine ist dazu geschaffen, von den Mitgliedern wirtschaftliche Schäden abzuwenden, falls der Versicherte durch einen Unfall bei satzungsgemäßer Vereinstätigkeit einschließlich des Wegerisikos in seiner Erwerbsfähigkeit vorübergehend oder dauernd beeinträchtigt wird oder den Tod erleidet.

Weil die Feuerwehrvereinigungen selbständige Vereine sind und somit vereinsatzungsgemäße Aufgaben erfüllen, werden diese Tätigkeitsbereiche ihrer Mitglieder nur in Ausnahmefällen als dienstliche, ehrenamtliche und somit gesetzliche Tätigkeiten anerkannt und fallen in der Regel nicht unter den gesetzlichen Unfallversicherungsschutz.

Auch die Versicherungsbedingungen der privaten Zusatzversicherungen für Feuerwehren erstrecken sich nur beschränkt auf die Vereinstätigkeit.

Es bestehen auch aus reiner Vereinstätigkeit keine Ansprüche gegen die kommunalen Gebietskörperschaften als Träger der öffentlichen Freiwilligen Feuerwehren.

Da die überwiegende Anzahl der Unfälle naturgemäß auf Wegen zu und von den Tätigkeiten entfallen, wurde in den Vertragsbestimmungen dieses Vertrages den Belangen der Feuerwehren weitestgehend Rechnung getragen, im Gegensatz zu den sonst üblichen Allgemeinen Versicherungsbestimmungen manch privater Versicherer. Die Versicherungssummen wurden landeseinheitlich festgelegt. Der Versicherungsschutz bei auswärtigen Veranstaltungen, zum Vorteil der versicherten Personen, genau präzisiert. Die Wegeunterbrechungen sind den besonderen Gegebenheiten angepasst.

Die versicherten Tätigkeiten am auswärtigen Aufenthaltsort (z. B. bei Feuerwehrfesten) sind zeitlich und örtlich klar beschrieben.

Die Tätigkeit während einer Abordnung zu verbandsfremden Veranstaltungen unterliegt dem Versicherungsschutz, genau wie Teilnahme an Festzügen, Besuch von erkrankten Feuerwehrkameraden u. a. m.

3.1.1. Umfang des Versicherungsschutzes

Die Versicherungssummen betragen:

- für Mitglieder ab vollendetem 14. Lebensjahr:
 - für den Todesfall 25.000,00 EUR
 - für den Fall der Vollinvalidität 60.000,00 EUR
 - erweitertes Unfallkrankhaustagegeld vom ersten Tag des Krankenhausaufenthaltes an 25,00 EUR
 - Bergungskosten bis zu 2.000,00 EUR

- für Mitglieder bis zum vollendeten 14. Lebensjahr
 - für den Todesfall nachweislich aufgewendeten Bestattungskosten bis 10.000,00 EUR
 - für den Fall der Vollinvalidität 60.000,00 EUR
 - erweitertes Unfallkrankhaustagegeld vom ersten Tag des Krankenhausaufenthaltes an 25,00 EUR
 - Bergungskosten bis zu 2.000,00 EUR
- Das erweiterte Unfallkrankhaustagegeld wird in Höhe der vereinbarten Versicherungssumme für jeden Kalendertag der vollstationären Behandlung gezahlt, längstens jedoch für drei Jahre, vom Unfalltag angerechnet.

Nach Entlassung der versicherten Person aus der vollstationären Krankenhausheilbehandlung, wird für die gleiche Anzahl von Kalendertagen, für die Unfallkrankhaustagegeld gezahlt wurde, ein Genesungsgeld in Höhe des Unfallkrankhaustagegeldes gezahlt, längstens jedoch für 100 Tage.
- Bergungskosten sind Aufwendungen:
 - für Suchaktionen nach Unfallverletzten, auch wenn nur die Vermutung eines Unfalles besteht;
 - bei der Rettung von Unfallverletzten und deren Verbringung in das nächste Krankenhaus, einschließlich der notwendigen zusätzlichen Kosten, die infolge des Unfalles für Rückfahrt zum Heimatort entstehen;
 - für den Transport von Unfalltoten bis zum Heimatort;
 - bei gleichzeitigem Bestehen einer Einzelkrankheitskostenversicherung und einer Unfallheilkostenversicherung wird Ersatz für Bergungskosten im Rahmen der Unfallversicherung nur insoweit gewährt, als der Krankenversicherer seine vertraglichen Leistungen voll erfüllt hat und diese zur Deckung der entstandenen Kosten nicht ausgereicht haben. Ist der Krankenversicherer leistungsfrei oder bestreitet er seine Leistungspflicht, so kann das Mitglied sich unmittelbar an den Unfallversicherer halten.
- Das Fluggastrisiko ist im Rahmen der SVAUB 2014 eingeschlossen. Darüber hinaus gilt Nr. 4 der Zusatzbedingungen für die Gruppenunfallversicherung.
- Unfälle bei Fahrten mit Lastkraftwagen sind nur dann versichert, wenn das benutzte Fahrzeug behördlich zur Personenbeförderung zugelassen ist oder wenn es sich um Begleitpersonen von auf Lastkraftwagen verladenem Gerät handelt, das für satzungsgemäße Zwecke benötigt wird.
- Die Invaliditätsleistung wird als Kapitalbetrag gezahlt.
- Unfälle bei Raufhändeln, öffentlichen Unruhen und Schlägereien, in die der Versicherte nicht als Urheber gerät, sind mitversichert. Unfälle bei vorsätzlicher Ausübung einer Straftat bleiben ausgeschlossen.

Der vollständige Versicherungsumfang ist in den "Allgemeine Bedingungen für die SV Unfallversicherung (SVAUB 2014) Fassung September 2014", sowie den "Zusatzbedingungen für die Gruppen-Unfallversicherung (ZB Gruppen-UV) Fassung September 2014" geregelt.

3.2. **Haftpflichtversicherung**

Für die Vereinstätigkeit der Feuerwehrvereinigungen können die Vereine auf eine erweiterte Vereinshaftpflicht nicht verzichten. Bei nicht bestehender oder unzureichend abgeschlossener Haftpflichtversicherung sind - im Falle der Verpflichtung zur Schadenersatzleistung - finanzielle Inanspruchnahmen denkbar, die weder von dem Verein, noch von seinen Mitgliedern aufgebracht werden können. Im Extremfall können derartige materielle Inanspruchnahmen aus gesetzlichen Haftpflichtansprüchen zum wirtschaftlichen Ruin der Betroffenen führen.

Wer schuldhaft einem anderen einen Schaden zufügt, ist zum Ersatz dieses Schadens verpflichtet. Dieses Risiko deckt die Haftpflichtversicherung. Der Versicherer übernimmt dabei nicht nur die Befriedigung berechtigter Ansprüche, sondern hat auch die Aufgabe, unberechtigte oder übersetzte Forderungen abzuwehren.

Vorsätzlich herbeigeführte Schäden sind vom Versicherungsschutz ausgeschlossen.

3.2.1. **Umfang des Versicherungsschutzes**

Die Versicherungssummen betragen je Schadenereignis:

- für Personen- und/oder Sachschäden 2.000.000,00 EUR
- für Vermögensschäden 100.000,00 EUR

Die Gesamtleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres beträgt das Doppelte dieser Versicherungssummen.

Der Selbstbehalt für Mietsachschäden beträgt 250,00 EUR.

3.2.2. **Versicherte und nicht versicherte Risiken**

- **Versichertes Risiko:**

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Landesfeuerwehrverbandes und seiner ihm angehörenden Organisationen, insbesondere aus den gewöhnlichen satzungsgemäßen oder sonst sich aus dem Vereinszweck ergebenden Eigenschaften, Rechtsverhältnissen, Tätigkeiten und Veranstaltungen (z. B. Mitgliederversammlungen, Feuerwehrfeste, Festzüge - siehe auch Teil B. Nr. 2.2. des Feuerwehrvertrages) einschließlich der damit in unmittelbarem Zusammenhang stehenden Vor- und Nacharbeiten.

Mitversichert sind auch Veranstaltungen, die über den Rahmen gewöhnlicher Vereinsveranstaltungen hinausgehen, z. B. Landesfeuerwehrtage, Bezirks- und Kreisfeste, überörtliche Jugendtreffen und Treffen der Spielleute sowie die dabei stattfindenden Umzüge.

- **Mitversicherte Personen:**
 - Mitglieder des Vereinsvorstandes und der von ihnen beauftragten Vereinsmitglieder;
 - sämtliche übrigen Vereinsmitglieder aus der Betätigung im Interesse und für Zwecke des versicherten Vereins;
 - sämtliche übrigen Angestellten und Arbeiter;
 - sonstige ehrenamtlich tätige Personen während ihrer Tätigkeit für Zwecke des versicherten Vereins.

- Mitversicherte Risiken:
 - Nebenrisiken:
 - Versicherungsnehmer als Eigentümer, Mieter, Pächter, Leasingnehmer oder Nutznießer von Grundstücken;
 - Versicherungsnehmer als Bauherr oder Unternehmer von Bauarbeiten bis zu einer veranschlagten Bausumme von 500.000 EUR je Bauvorhaben;
 - Versicherungsnehmer als früherer Besitzer aus § 836 Absatz 2 BGB;
 - durch Arbeitsvertrag mit der Verwaltung, Reinigung, Beleuchtung und sonstigen Betreuung der Grundstücke beauftragte Personen;
 - Zwangs- und/oder Insolvenzverwalters in dieser Eigenschaft;
 - der Beschäftigung eigener und der Beauftragung selbstständiger Betriebsärzte usw.;
 - Reklameeinrichtungen;
 - Besitz und Unterhaltung von Garagen und Parkplätzen;
 - der Präsentation des versicherten Vereins auf Ausstellungen und Messen;
 - Vereinsveranstaltungen aller Art;
 - der Teilnahme an Ausstellungen und Messen;
 - Zelt- und Tribünen/- auf- und -abbau in eigener Regie;
 - Bewirtung und Ausschank anlässlich öffentlicher Veranstaltungen in eigener Regie;
 - Besitz und Unterhaltung einer Vereinsgaststätte mit Bewirtschaftung in eigener Regie.
 - Vorsorgeversicherung;
 - Vertraglich übernommene Haftpflicht;
 - Abhandenkommen fremder Schlüssel;
 - Mietsachschäden an unbeweglichen Sachen;
 - Be- und Entladeschäden;
 - Leitungsschäden;
 - Auslandsschäden (Versicherungsfälle oder Ansprüche im Ausland);
 - Strahlenschäden;
 - Abwasserschäden;
 - Vermögensschäden aus der Verletzung von Datenschutzgesetzen;
 - Teilnahme an Arbeits- und Liefergemeinschaften;
 - Abbruch- und Einreißarbeiten sowie Sprengungen;
 - Strafrechtsschutz;
 - Altölentsorgungskosten;
 - Nachbarrechtliche Ansprüche (§ 906 BGB analog, § 1004 BGB, § 14 BImSchG).

- Nicht versicherte Risiken/Ausschlüsse:
 - Nicht versicherte Risiken:
 - wegen Schäden aus Risiken, die der Versicherungs- oder Deckungsvorsorgepflicht unterliegen;
 - aus Herstellung, Verarbeitung oder Beförderung von Sprengstoffen oder ihrer Lagerung zu Großhandelszwecken;
 - als Tierhalter;
 - aus der Unterhaltung von Eisbahnen (Natur- und Kunsteis), Eisstock- und Curlingbahnen, Rollschuh- und Skatebahnen, Rodelbahnen;
 - aus Betrieben aller Art (z. B. Badeanstalten usw.) mit Ausnahme von Vereinsgaststätten mit Bewirtschaftung in eigener Regie;
 - aus der Ausübung einer beruflichen oder gewerblichen Tätigkeit von Vereinsmitgliedern, auch wenn diese im Auftrag oder Interesse des Vereins erfolgt;
 - von selbständigen Unternehmen und ihren Beschäftigten;
 - von Besuchern. Besucher sind alle Personen, die nicht aktiv an dem Programm mitwirken, z. B. Publikum bei Veranstaltungen, Zuschauer bei Umzügen und Festen usw.
 - Ausschlüsse:
 - Schäden, die nachweislich auf Kriegsereignissen, anderen feindseligen Handlungen usw. beruhen;
 - Entschädigung mit Strafcharakter;
 - nach den Artikeln 1792 ff., 2270 und den damit im Zusammenhang stehenden Regressansprüchen nach Artikel 1147 des französischen Code Civil;
 - bewusstes Abweichen von Gesetzen, Verordnungen usw. beim Umgang mit brennbaren oder explosiblen Stoffen;
 - Hersteller von Tabakwaren und Zigarettenfiltern;
 - § 110 Absatz 1a SGB VII (Regress der Sozialversicherungsträger bei Schwarzarbeit).
- Weitere mitversicherte Risiken:
 - Internet-Nutzung
 - Haftpflichtversicherung von Ansprüchen aus Diskriminierungstatbeständen (AGG)
 - Umwelt-Basisversicherung
 - Umwelthaftpflicht-Basisversicherung (UHV-Basis)
 - Umweltschadens-Basisversicherung (USV-Basis)

Der vollständige Versicherungsumfang ist in den "Risikobeschreibungen, Besonderen Bedingungen und Erläuterungen zur Haftpflichtversicherung von Feuerverbänden und -vereinen, Ausgabe Juli 2014" geregelt.

3.3. Kaskoversicherung für Schäden an privateigenen Kraftfahrzeugen bei Unfällen während satzungsgemäßer Tätigkeit der Mitglieder

Im Gegensatz zu den gesetzlichen Vorgaben (Brand- und Katastrophenschutzgesetz Rheinland-Pfalz) der Träger der Freiwilligen Feuerwehren, den Mitgliedern der Feuerwehren, für die im dienstlichen Einsatz an privateigenen Kraftfahrzeugen entstandenen Sachschäden eine Entschädigung zu gewähren, haben die Mitglieder der Feuerwehrverbände und -vereine keinen gesetzlichen Anspruch auf eine Sachentschädigung bei entstandenen Schäden an ihren Kraftfahrzeugen in Ausübung der Vereinstätigkeit.

Der Schließung dieser Lücke dient die Kaskoversicherung.

Bei der Zielsetzung konstruktiver Hilfeleistung muss ein echter Zusammenhang zwischen der Vereinstätigkeit und dem hierbei möglichen Schadensereignis stehen. Deswegen können Fahrten, die den unmittelbaren Zusammenhang vermissen lassen (private Erweiterungen) nicht mitversichert werden.

Der Versicherer kann nur dann eine wirksame Ersatzleistung garantieren, wenn die voraufgeführten Grundsätze beachtet werden und das Schutzbedürfnis der Feuerwehrangehörigen nicht durch "Manipulationen" untergraben wird.

3.3.1. Umfang des Versicherungsschutzes

Der Vertrag bezieht sich auf alle nicht verbands- oder vereinseigenen Personen- und Kombinationskraftwagen, soweit mit ihnen notwendige Fahrten zu satzungsgemäßen Veranstaltungen durchgeführt werden (siehe Teil B. Nr. 2.2. des Vertrages).

Notwendig sind Fahrten, durch die die Mitglieder der Feuerwehrvereinigungen an einen vom Sitz der Vereinigung **abweichenden** Ortsteil zu einer Veranstaltung hin- und zurückbefördert werden.

3.3.2. Versicherte Person ist der Eigentümer oder Halter des genutzten Kraftfahrzeuges.

3.3.3. Die gegenseitigen Rechte und Pflichten der Vertragspartner regeln sich nach den Allgemeinen Bedingungen für die Kraftfahrtversicherung (AKB) in der jeweils gültigen Fassung, soweit in diesem Vertrag nichts anderes bestimmt ist.

3.3.4. Für die in Teil B. Nr. 3.3.1. genannten Fahrzeuge und Fahrten besteht eine Kaskoversicherung mit einer Selbstbeteiligung von 150,00 EUR.

3.3.5. Der Versicherungsschutz beginnt und endet an dem von der Feuerwehrvereinigung festgelegten Sammelplatz. Ist kein Sammelplatz festgelegt, so beginnt und endet der Versicherungsschutz an dem Ort, an dem die in Teil B. Nr. 3.3.2. genannten Personen die Fahrt antreten bzw. nach der Rückfahrt die Fahrt beenden.

Fahrten, die nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit der Beförderung der in Teil B. Nr. 3.3.2. genannten Personen vom und zum Ort der satzungsgemäßen Tätigkeit stehen (private Erweiterungen), sind nicht versichert.

3.3.6. Die Höchstentschädigung für alle bei dem Landesfeuerwehrverband und deren Gliederungen anfallenden Schäden beträgt 250.000,00 EUR (inkl. MwSt.) pro Versicherungsjahr. Die Höchstentschädigung für ein versichertes Fahrzeug wird auf 25.000,00 EUR (inkl. MwSt.) festgesetzt.

3.3.7. Unabhängig von Teil B. Nr. 1.8. dieses Vertrages erlischt die nach Teil B. Nr. 3.3. getroffene Vereinbarung, sobald die in einem Versicherungsjahr zu erbringenden Schadenaufwendungen die in Teil B. Nr. 3.3.6. vereinbarte Entschädigungsgrenze erreichen.

- 3.3.8. Die Vorschriften der Tarifbestimmungen über die Schadenfreiheits- bzw. Schadenklassen finden keine Anwendung.
- 3.3.9. Besteht neben der Kaskoversicherung aus diesem Vertrag eine weitere Kaskoversicherung für das beschädigte Kraftfahrzeug, so hat der Geschädigte die Entschädigungsleistung in erster Linie aus diesem Vertrag geltend zu machen. Bei bestehenden anderen Verträgen darf nicht mehr an Entschädigungsleistung gezahlt werden, als der durch Versicherung abgedeckte Gesamtschaden beträgt.

Der Versicherte kann seine Versicherungsansprüche selbständig geltend machen. Die Auszahlung der auf ihn entfallenden Versicherungssumme an den Versicherungsnehmer darf nur mit Zustimmung des Versicherten erfolgen.

Der vollständige Versicherungsumfang ist in den "Allgemeine Bedingungen für die Kfz-Versicherung (AKB) Fassung Oktober 2014" geregelt.

3.4. Versicherung des gesamten mobilen Sachvermögens des Landesfeuerwehrverbandes, der Regional-, Kreis- oder Stadtverbände, sowie der örtlichen Feuerwehrvereine gegen die Gefahren Feuer, Einbruchdiebstahl, Leitungswasser, Sturm, Hagel und Vandalismus

Jede Feuerwehrvereinigung verfügt über vereinseigene Sachen. Dazu gehören Mobilien und Inventar wie z. B. Schränke, Fahnen und Standarten, Musikinstrumente, Transparente, Tanzböden, Fest- und Gruppenzelte einschließlich Zeltstangen, Gerüste und Zubehör sowie Ausrüstungsgegenstände für Leistungswettkämpfe und u. U. Büroeinrichtungen.

Diese Sachen sind gegen Feuer-, Einbruchdiebstahl-, Leitungswasser-, Sturm-, Hagel- und Vandalismusschäden versichert.

3.4.1. Umfang des Versicherungsschutzes

Versichert gilt das mobile Sachvermögen des Landesfeuerwehrverbandes Rheinland-Pfalz e.V., der Regional-, Kreis- oder Stadtverbände, sowie der örtlichen Feuerwehrvereinigungen.

Versicherungsschutz besteht ausschließlich für Sachen, die den Verbänden/Vereinen gehören oder die der Verein nutzt und für die er die Gefahr trägt.

Als versicherte Sachen gelten auch Musikinstrumente, die überwiegend zum Spielen in den Feuerwehrmusikzügen benutzt werden. Entgegen der vorstehenden Regelung, sind hier auch private Instrumente versichert, wenn sie regelmäßig für den Verein genutzt werden.

Für Sachen des Vereins, die sich in häuslicher Obhut von Vereinsmitgliedern befinden, besteht Versicherungsschutz bis zur Entschädigungsgrenze gemäß Teil B. Nr. 3.4.3. Absatz 3.

Sachen, die anderweitig versichert sind, gelten im Rahmen dieser Deckung nur nachrangig gegenüber dem anderweitigen Versicherungsschutz versichert (Subsidiarität).

Nicht versichert gilt kommunales Eigentum und Eigentum Dritter, wie Brauereieigentum, betriebliches Eigentum etc.

Ebenfalls vom Versicherungsschutz ausgenommen sind Kraftfahrzeuge, Bargeld und Wertsachen.

3.4.2. Versicherte Gefahren sind:

- Feuer
- Einbruchdiebstahl
- Leitungswasser
- Sturm und/oder Hagel
- Vandalismus

- 3.4.3. Die Versicherungssumme für Feuer-, Einbruchdiebstahl-, Leitungswasser-, Sturm-, Hagel- und Vandalismusschäden beträgt:

3.000.000,00 EUR

Es besteht Freizügigkeit zwischen den Versicherungsorten.

Die Höchsthaftung je Versicherungsgrundstück wird auf 10.000,00 EUR festgesetzt.

Für das bewegliche Vereinsvermögen des Landesfeuerwehrverbandes, der Regional-, Kreis- oder Stadtverbände beträgt die Höchsthaftung je Versicherungsgrundstück 50.000,00 EUR.

- 3.4.4. Als Versicherungsorte gelten Grundstücke mit eigener postalischer Anschrift, auf denen sich die Gebäude und Räume des Landesfeuerwehrverbandes, der Regional-, Kreis- oder Stadtverbände, sowie der örtlichen Feuerwehrvereinigungen befinden. Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf Vereinslokale, Gemeinschaftshäuser, Kameradschaftsheime oder sonstige Orte, die die Verbände/Vereine regelmäßig nutzen.

- 3.4.5. Vorübergehend bei satzungsgemäßen oder angeordneten Veranstaltungen außerhalb der Versicherungsräumlichkeiten befindliche Sachen gemäß Teil B. Nr. 3.4.1. gelten innerhalb Europas mitversichert. In der Einbruchdiebstahlversicherung ist die Lagerung in verschlossenen Räumen/Gebäuden Voraussetzung.

Für außerhalb von Räumlichkeiten (Gebäude) aufgebaute, oder sich im Auf- oder Abbau befindliche Zelte und deren Einrichtung, besteht kein Versicherungsschutz.

Dieses Risiko kann über eine kurzfristige Zeltversicherung abgeschlossen werden.

Der vollständige Versicherungsumfang ist in den nachfolgenden genannten Bedingungen geregelt:

- Allgemeine Bedingungen für die Feuerversicherung (AFB 2008)
- Allgemeine Bedingungen für die Sturmversicherung (ASTB 2008)
- Allgemeine Bedingungen für die Leitungswasserversicherung (AWB 2008)
- Allgemeine Bedingungen für die Einbruchdiebstahl- und Raubversicherung (AERB 2008)

3.5. Vereinsrechtsschutzversicherung

Der Rechtsschutzversicherer der öffentlich-rechtlichen Versicherer ist die ÖRAG Rechtsschutzversicherungs-AG.

Der Rechtsschutzversicherung kommt besondere Bedeutung zu, da die ohnehin komplizierte Gerichtsbarkeit mit kaum absehbaren Prozessrisiken verbunden ist.

Der Landesfeuerwehrverband und seine Mitglieder werden in Ausübung satzungsgemäßer Tätigkeit mit Rechtsfällen konfrontiert, die in gerichtlichen und außergerichtlichen Verfahren ausgetragen werden müssen.

Dass sich die Feuerwehrvereinigung bei der Durchsetzung ihrer rechtlichen Interessen qualifizierter Juristen bedienen können, ist daher dringend geboten.

3.5.1. Umfang des Versicherungsschutzes

Die ÖRAG-Rechtsschutzversicherungs-AG, vertreten durch die SV Sparkassenversicherung, gewährt auf Grundlage der §§ 1 bis 20 und § 28 Absätze (1) b) und (2) der Allgemeinen Bedingungen für die Rechtsschutzversicherung (ARB) der ÖRAG, Stand 01.10.2012, gemäß den nachfolgenden Bestimmungen, dem Landesfeuerwehrverband Rheinland-Pfalz e.V., dessen Bezirks- und Kreisverbänden, sowie den örtlichen Feuerwehrvereinigungen Rechtsschutz.

Der Versicherungsschutz wird dem Landesfeuerwehrverband, den Regional-, Kreis- oder Stadtverbänden, sowie den örtlichen Feuerwehrvereinen, ihren gesetzlichen Vertretern und Angestellten für die Wahrnehmung von Vereinsaufgaben gewährt. Außerdem erhalten die Verbandsmitglieder Versicherungsschutz für jede Tätigkeit, die gemäß Satzung dem Verbandszweck dient und bei Ausübung von Tätigkeiten, die nach den gesetzlichen Bestimmungen des LBKG (Landesgesetz über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (Brand- und Katastrophenschutzgesetz - LBKG)) den Feuerwehrangehörigen der gemeindlichen Feuerwehren auferlegt sind.

Dies gilt insbesondere für den Straf-Rechtsschutz, den Sozialgerichts-Rechtsschutz und den Dienstreise-Rechtsschutz. Darüber hinaus erstreckt sich der Versicherungsschutz auf den Arbeits-Rechtsschutz im Zusammenhang mit Nachteilen aus der Tätigkeit für die Feuerwehr, vgl. Teil B. Nr. 3.5.5., den Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz sowie den Daten-Rechtsschutz.

Personen, die aufgrund gesetzlicher oder satzungsgemäßer Verpflichtung oder durch besonderen Auftrag des Kreisbrandinspektors oder des Leiters der örtlichen Freiwilligen Feuerwehr zu Hilfsdiensten bei gesetzlicher Tätigkeit herangezogen werden, genießen, solange und soweit sie im Zuge der gesetzlichen Hilfeleistungspflicht der Freiwilligen Feuerwehr Hilfsdienste leisten, Versicherungsschutz wie Verbandsmitglieder.

Die Deckungssummen betragen:

- | | |
|-----------------|------------------|
| • Deckungssumme | 1.000.000,00 EUR |
| • Strafkautions | 200.000,00 EUR |

3.5.2. Der Versicherungsschutz umfasst:

- Schadenersatz-Rechtsschutz für die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen wegen Personen-, Sach- oder Vermögensschäden im Rahmen des § 2 a ARB.
- Arbeits-Rechtsschutz für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen aus Arbeitsverhältnissen im Rahmen des § 2 b ARB im Zusammenhang mit Nachteilen aus der Tätigkeit für die Feuerwehr, vgl. Teil B. Nr. 3.5.5.

- Spezial-Straf-Rechtsschutz mit dem besonderen Leistungsumfang der Klausel 83 - Sonderbedingungen zum Spezial-Straf-Rechtsschutz der ÖRAG.
- Sozialgerichts-Rechtsschutz für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen vor deutschen Sozialgerichten in Angelegenheiten der Sozialversicherung (gesetzliche Kranken-, Unfall, Renten- und Pflegeversicherung) im Rahmen des § 2 f ARB.
- Dienstreise-Rechtsschutz für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen in Ausübung seiner beruflichen Tätigkeit als Fahrer, Eigentümer, Halter und Insasse in öffentlichen und privaten Verkehrsmitteln im Rahmen der Klausel 55 - Sonderbedingungen für die Dienstreise-Rechtsschutzversicherung.
- Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz für die Verteidigung wegen des Vorwurfs einer nichtverkehrsrechtlichen Ordnungswidrigkeit im Rahmen des § 2 j ARB.
- Daten-Rechtsschutz für die gerichtliche Abwehr von Ansprüchen Betroffener und die Verteidigung in Verfahren wegen des Vorwurfs einer Ordnungswidrigkeit oder Straftat gemäß Bundesdatenschutzgesetz. Versicherungsschutz besteht im Rahmen des § 2 m ARB.
- Telefonische Erstberatung für die Geschäftsstellen des Landesfeuerwehrverbandes im Rahmen des § 2 n ARB.

Besteht für die durch diesen Vertrag Versicherten anderweitig eine Rechtsschutz-Versicherung, ist der Anspruch auf Rechtsschutzversicherungsleistungen zunächst aufgrund jenes Versicherungsvertrages geltend zu machen.

3.5.3. Der Versicherungsschutz umfasst nicht das Risiko aus:

- gewerblichen Betrieben;
- Eigentum, Besitz oder Lenken von motorgetriebenen Fahrzeugen zu Lande, zu Wasser und in der Luft (Ausnahme siehe Dienstreise-Rechtsschutz);
- Miet-/Pachtverhältnissen über Immobilien;
- solchen Versicherungsfällen, die infolge einer alkoholbedingten Fehlleistung einer versicherten Person eingetreten sind.

3.5.4. Die ÖRAG zahlt in den unter Teil B. Nr. 3.5.2. angeführten Fällen nach Maßgabe der Allgemeinen Bedingungen für die Rechtsschutzversicherung (ARB) der ÖRAG die

- gesetzliche Vergütung des für den Versicherten tätigen Rechtsanwaltes (außer in Straf- und Bußgeldsachen im Inland werden auch die Kosten des Korrespondenzanwaltes getragen, wenn die Vertretung vor einem mehr als 100 km Luftlinie vom Wohnort des Versicherten entfernten Gerichtes erforderlich wird);
- Gerichtskosten einschließlich der Entschädigung für Zeugen und Sachverständige, die vom Gericht herangezogen werden sowie die Kosten des Gerichtsvollziehers;
- Kosten des Gegners, falls diesem die zu seiner Rechtswahrung entstandenen Aufwendungen zu erstatten sind;
- zu erstattenden Aufwendungen des Nebenklägers in Strafverfahren gegen die Versicherten;
- Kosten der Reisen der Versicherten zu einem ausländischen Gericht, wenn das Erscheinen als Beschuldigter oder als Partei vorgeschrieben und zur Vermeidung von

Rechtsnachteilen erforderlich ist. Die Kosten werden bis zur Höhe der für Geschäftsreisen von deutschen Rechtsanwälten geltenden Sätzen übernommen;

- Kosten der telefonischen Erstberatung durch einen in Deutschland zugelassenen Rechtsanwalt für Rechtsangelegenheiten, bei denen die Erstberatung ohne Prüfung von Unterlagen durchgeführt werden kann und deutsches Recht anwendbar ist;
- Für den Spezial-Straf-Rechtsschutz gelten die besonderen Leistungen der Klausel 83 - Sonderbedingungen für den Spezial-Straf-Rechtsschutz der ÖRAG

3.5.5. Zu der Leistungsart Arbeits-Rechtsschutz (§ 2 b ARB) besteht für die Mitglieder des Landesfeuerwehrverbandes Rheinland-Pfalz e. V. die Mitglieder i. S. des § 5 ArbGG (Arbeitsgerichtsgesetz) sind, folgende Sondervereinbarung:

Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf die Wahrnehmung rechtlicher Interessen aus Arbeitsverhältnissen, wenn der Arbeitgeber die Tätigkeit des Mitgliedes im Feuerwehrdienst zum Anlass nimmt, die Verletzung arbeitsvertraglicher Pflichten zu behaupten.

3.5.6. Die Leistungsarten des Schadenersatz-, des Straf- und Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutzes werden ohne Wartezeit gewährt.

Für die Leistungsarten Arbeits- und Sozialgerichts-Rechtsschutz, besteht für die versicherten Personen eine Wartezeit von 3 Monaten ab Beginn der Mitgliedschaft im jeweiligen Feuerwehrverband.

3.5.7. Für jeden Rechtsschutzfall besteht im Rahmen von § 5 ARB der ÖRAG freie Rechtsanwaltswahl. Auf Wunsch wird die ÖRAG einen versierten Rechtsanwalt benennen.

Der vollständige Versicherungsumfang ist in den "Allgemeinen Bedingungen für die Rechtsschutzversicherung der ÖRAG - gültig ab 01.10.2012 -" sowie der "Klausel 55 zu den ARB - Sonderbedingungen für die Dienstreiserechtsschutzversicherung" geregelt.

3.5.8. Steigt die Schadenquote auf über 50 % verhandeln die Vertragsparteien über eine angemessene Beitragsanpassung zur nächsten Hauptfälligkeit.

Der vollständige Versicherungsumfang ist in den "Allgemeinen Bedingungen für die Rechtsschutzversicherung der ÖRAG - gültig ab 01.10.2012 -", sowie der "Klausel 55 zu den ARB - Sonderbedingungen für die Dienstreiserechtsschutzversicherung" und der "Klausel 83 zu den ARB - Sonderbedingungen für den Spezial-Straf-Rechtsschutz der ÖRAG" geregelt.

3.6. Vertrauensschadenversicherung

Die Vertrauensschadenversicherung gewährt Versicherungsschutz bei auf Vorsatz beruhenden Handlungen wie Unterschlagung, Betrug, Untreue, Urkundenfälschung durch Mitglieder von Organen des Landesfeuerwehrverbandes, der Regional-, Kreis- oder Stadtverbände und der örtlichen Feuerwehrvereine sowie der hauptberuflich Beschäftigten des Feuerwehrverbandes und seiner angeschlossenen Gliederungen.

Durch die Vertrauensschadenversicherung werden die Feuerwehrvereinigungen, soweit diese, nach den gesetzlichen Vorschriften über unerlaubte Handlungen, zum Ersatz des Schadens verpflichtet sind, vor Schäden infolge "menschlicher Schwächen" einzelner Personen, bewahrt.

3.6.1. Umfang des Versicherungsschutzes

Die SV Sparkassenversicherung, gewährt Versicherungsschutz bei Schäden, die

- durch schuldhaft, auf Vorsatz oder Fahrlässigkeit beruhende Handlungen von Vertrauenspersonen, die diese nach den gesetzlichen Bestimmungen über unerlaubte Handlungen gegenüber dem Landesfeuerwehrverband, den Regional-, Kreis- oder Stadtverbänden, sowie den örtlichen Vereinen zum Schadensersatz verpflichtet (z. B. Unterschlagung, Diebstahl, Betrug, Untreue, Urkundenfälschung).

Vertrauenspersonen sind die Mitglieder der Organe des Landesfeuerwehrverbandes, den Regional-, Kreis- oder Stadtverbänden und der örtlichen Feuerwehrvereine.

Mitversichert sind auch schuldhaft, auf Vorsatz oder Fahrlässigkeit beruhende Handlungen der Kassierer und sonstiger Funktionäre im Sinne von Teil B, Nr. 2.1.

- durch schuldhaft, auf Vorsatz oder Fahrlässigkeit beruhende Handlungen der beim Landesfeuerwehrverband oder seinen angeschlossenen Organisationen beschäftigten hauptberuflichen Personen, soweit diese nach den gesetzlichen Vorschriften über unerlaubte Handlungen zum Ersatz des Schadens verpflichtet sind, eintreten.

3.6.2. Die Höchstleistungen für alle Schäden bei dem Landesfeuerwehrverband und den ihm angehörenden Regional-, Kreis- oder Stadtverbänden, sowie örtlichen Feuerwehrvereinen beträgt 50.000,00 EUR im Versicherungsjahr.

Im Rahmen dieser Gesamtleistung gelten folgende Anspruchsgrenzen je Versicherungsfall:

- | | |
|--|---------------|
| • für den Landesfeuerwehrverband | 10.000,00 EUR |
| • für die Regional-, Kreis- oder Stadtverbände | 8.000,00 EUR |
| • für die örtlichen Vereine | 5.000,00 EUR |

Die Selbstbeteiligung je Versicherungsfall beträgt 100,00 EUR.

Der vollständige Versicherungsumfang ist in den "Allgemeinen Bedingungen für die Vertrauensschadenversicherung - ABV - (10/2014)" geregelt.

C. Zusatzversicherungen zum Grundvertrag

1. Zusatzversicherungen

Zusätzlich zum Grundvertrag kann eingeschlossen werden:

1.1. Unfall-Versicherung

- 1.1.1. Zusatz-Unfall-Versicherung für Vorstände (pro Person) 26,88 EUR
inkl. 19 % gesetzlicher Versicherungssteuer

Versicherungssummen und Bedingungen wie Grundvertrag für die gesetzliche sowie die Vereinstätigkeit.

Zusätzliche Bedingungen:

- **Versicherte Personen**

Die SV SparkassenVersicherung bietet dem Landesfeuerwehrverband, den Regional-, Kreis- oder Stadtverbänden, sowie den örtlichen Feuerwehrvereinigungen in Ergänzung zu Teil B. Nr. 3.1. des Feuerwehrversicherungsvertrages Unfall-Versicherungsschutz für alle Unfälle des täglichen Lebens, von denen

- Mitglieder des Vorstandes des Landesfeuerwehrverbandes sowie seiner Ausschüsse;
- Vorstandsmitglieder der Regional-, Kreis- oder Stadtverbände;
- Vorstandsmitglieder der örtlichen Feuerwehrvereinigungen;
- Funktionäre im Sinne von Teil B. Nr. 2.1. des Feuerwehrversicherungsvertrages;

betroffen werden.

- **Versicherungsgrundlagen**

Versicherungsgrundlagen sind die in Teil B. Nr. 2.4. des Feuerwehrversicherungsvertrages aufgeführten Bedingungen und Bestimmungen.

- **Versicherungsumfang**

Versichert sind alle Unfälle des täglichen Lebens. Der Versicherungsschutz umfasst die beruflichen und außerberuflichen Unfälle, einschließlich der Wegeunfälle. Das Fluggastrisiko ist eingeschlossen.

- **Versicherungssumme**

Die Versicherungssummen betragen:

○ Kapitalzahlung bei Tod durch Unfall	25.000,00	EUR
○ Kapitalzahlung bei Invalidität durch Unfall	60.000,00	EUR
○ Krankenhaustagegeld mit Genesungsgeld	25,00	EUR

Bergungskosten bis zu 2.000,00 EUR sind ebenfalls mitversichert.

Weitere Summenkombinationen können vereinbart werden.

- **Aufnahme in den Grundvertrag**

Die Aufnahme in den Grundvertrag erfolgt durch einen Antrag. Dieser ist über den jeweiligen Landesfeuerwehrverband an die SV SparkassenVersicherung zu senden, wobei die zum Vertrag angemeldeten Personen namentlich mitzuteilen sind.

- **Ende des Versicherungsschutzes**

Der Versicherungsschutz erlischt an dem 01.01., mittags 12:00 Uhr, welcher auf das Ausscheiden einer versicherten Person aus den oben genannten Ämtern folgt. Das Ausscheiden aus diesen Ämtern ist dem Versicherer unverzüglich anzuzeigen.

- **Beitrag**

Der Beitrag beträgt pro zum Vertrag angemeldete Person und Jahr

26,88 EUR inkl. 19 % gesetzlicher Versicherungssteuer.

Der Beitrag ist jährlich im Voraus zu entrichten und wird zum 15. Januar eines jeden Jahres fällig.

- **Sonstiges**

Für Vertragsdauer, Kündigung und Schadenregulierung gelten die Vorschriften von Teil B. Nr. 1.6., 1.7. und 1.8. des Feuerwehrversicherungsvertrages.

1.1.2.	Zusatz-Unfall-Versicherung 3-17 Jahre (pro Person) inkl. 19 % gesetzlicher Versicherungssteuer	0,51	EUR
--------	---	------	-----

Die Versicherungssumme der Vollinvalidität beträgt 110.000,00 EUR ansonsten Versicherungssummen und Bedingungen wie Grundvertrag.

1.2. **Sach-Versicherung**

	Erhöhung Sach-Versicherungssumme pro 500,00 EUR inkl. 19 % gesetzlicher Versicherungssteuer	1,44	EUR
--	--	------	-----

Bedingungen wie Grundvertrag.

1.3. Musikinstrumentenversicherung

bis 15.000,00 EUR Versicherungssumme inkl. 19 % gesetzlicher Versicherungssteuer	1,19	%
über 15.000,00 EUR Versicherungssumme inkl. 19 % gesetzlicher Versicherungssteuer	0,89	%
Selbstbehalt pro Schadenfall	15,00	EUR
Mindestbeitrag pro Vertrag inkl. 19 % gesetzlicher Versicherungssteuer.	29,75	EUR

Der Versicherer gewährt dem Landesfeuerwehrverband, den Regional-, Kreis- oder Stadtverbänden, sowie den örtlichen Feuerwehrvereinigungen, soweit diese gemäß Antrag/Beitrittserklärung zu diesem Vertrag Versicherungsschutz beantragt haben - Versicherungsschutz für Beschädigung oder Verlust eines versicherten Musikinstrumentes.

Zusätzliche Bedingungen:

- Versicherte Gefahren und räumlicher Geltungsbereich
 - Der Versicherer haftet innerhalb und außerhalb des Wohnsitzes des Versicherungsnehmers für Beschädigung oder Verlust eines versicherten Gegenstandes.
 - Die Versicherung erstreckt sich insbesondere auf Schäden, entstanden durch:
Transport, Transportmittelunfall, Diebstahl, Abhandenkommen, Veruntreuung, Unterschlagung, Raub, räuberische Erpressung, Vertauschen, Liegenlassen, Brand, Blitz, Explosion, Wasser und elementare Ereignisse.
 - Die Versicherung erstreckt sich ununterbrochen auf diejenige Zeit, während der der versicherte Gegenstand sich im Gebrauch, auf dem Transport oder in zeitweiser Ruhe befindet.
 - Der Versicherungsschutz gilt auch dann, wenn der versicherte Gegenstand dritten Personen zur Benutzung oder in Gewahrsam übergeben wird; in solchen Fällen dürfen diese dritten Personen jedoch nicht von den ihnen laut Bürgerlichem Gesetzbuch obliegenden Pflichten befreit werden.
 - Für die Aufbewahrung und Beförderung der versicherten Instrumente sind die Vorschriften der Ziffer 13 der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Versicherung von Musikinstrumenten besonders zu beachten.

Bei Versand durch die Post können Gegenstände bis zum Wert von 5.000,00 EUR als gewöhnliches Paket aufgeliefert werden, während solche von höherem Wert mit 10 % des Wertes, jedoch höchstens mit 5.000,00 EUR oder Gegenwert in Fremdwährung, bei der Post zu deklarieren sind.

- Geltungsbereich des Versicherungsschutzes ist Europa. Die Erweiterung des Geltungsbereiches auf sonstige Länder muss rechtzeitig gemeldet werden und erfordert eine Zuschlagsprämie von 50 %. Für kurzfristige Erweiterungen des Geltungsbereiches werden erhoben:

▪ bis zu 1 Monat	25 %
▪ bis zu 3 Monaten	50 %
▪ bis zu 6 Monaten	75 %
▪ über 6 Monate	100 %

des Jahreszuschlages.

Mindestbeitrag 17,85 EUR inkl. 19 % gesetzlicher Versicherungssteuer.

Es kann Weltgeltung vereinbart werden. Dabei sind alle Fahrten, die über Europa hinausgehen, nur gegen Zuschlag versichert und vorher gesondert anzumelden.

Die Zuschläge betragen:

▪ bis zu 3 Monaten	50 %
▪ bis zu 6 Monaten	75 %
▪ über 6 Monate	100 %

des Jahreszuschlages.

Mindestbeitrag 17,85 EUR inkl. 19 % gesetzlicher Versicherungssteuer.

- **Versicherungsgrundlagen**

Versicherungsschutz wird nach Maßgabe der Allgemeinen Bedingungen für die Versicherung von Musikinstrumenten, den schriftlich vereinbarten Besonderen Bedingungen sowie des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG) gewährt.

- **Ausgeschlossene Gefahren und Schäden**

- Für die vom Versicherungsschutz ausgenommenen Gefahren und Schäden gelten die Bestimmungen der Ziffer 2 der Allgemeinen Bedingungen für die Versicherung von Musikinstrumenten.
- In Ergänzung von Ziffer 2 der Allgemeinen Bedingungen sind Schäden infolge von Witterungs- und Temperatureinflüssen sowie Leimlösungen und gewöhnliche Lack- oder Schrammschäden nicht mitversichert.
- Befinden sich die versicherten Sachen in einem Fahrzeug, das im Freien, in Parkhäusern oder in unbewachten und unverschlossenen Garagen oder sonstigen Abstellräumen abgestellt ist, so besteht Versicherungsschutz gegen Schäden durch Diebstahl oder Abhandenkommen nur, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass der Schaden nicht zwischen 22 Uhr und 6 Uhr eingetreten ist oder das Fahrzeug während dieser Zeit ständig beaufsichtigt war.
- Bei Mitversicherung von elektrischen oder elektronischen Übertragungs-, Verstärker-, Zusatz- oder sonstigen Geräten - alles einschließlich Zubehör, wie Lautsprecher, Mikrophone, Kabel usw. - wird für diese Gegenstände folgendes vereinbart:

Innere Schäden und Defekte (z. B. Nichtfunktionieren, Kurzschluss usw.), Röhren- und Fadenbruch sind nicht versichert, es sei denn, dass diese Schäden durch Brand, Blitzschlag, Explosion, Leitungswasser, Sturm, höhere Gewalt, Diebstahl, Einbruchdiebstahl, Raub, räuberische Erpressung oder Unfall, d. h.

durch ein unmittelbar von außen her plötzlich mit mechanischer Gewalt einwirkendes Ereignis verursacht worden sind.

Brand- oder Explosionsschäden, die Folgeschäden von inneren Schäden, Defekten, Röhren- oder Fadenbruch sind, werden ersetzt.

- Beitragsbemessungsgrundlage
 - Beitragsbemessungsgrundlage ist die Versicherungssumme.
Für die Versicherungssumme ist der jeweilige Zeitwert inklusive Mehrwertsteuer der Musikinstrumente einschließlich Bögen, Kästen, Futterale usw. maßgebend.
 - Noten können mit besonderer Versicherungssumme in den Vertrag eingeschlossen werden.
- Veränderungsanzeigen
Veränderungen des Bestandes der versicherten Musikinstrumente sind dem Versicherer sofort schriftlich anzuzeigen.
- Schadenanzeigen, Schadenregulierung, Fälligkeit des Beitrages
Hierfür gelten die Vorschriften von Teil A. Nr. 1.6., 1.7. und 1.8. des Feuerweherversicherungsvertrages.
- Dauer des Vertrages
Der geänderte Vertrag beginnt am 01.10.2016 und endet am 01.01.2017. Von da ab verlängert sich der Vertrag jeweils um ein Jahr, wenn er nicht von einem der Vertragspartner mit einer Frist von drei Monaten gekündigt wird.
- Erläuterung zur Entschädigungsleistung
 - Versicherungssumme:
Die Versicherungssumme muss dem gemeinen Wert des versicherten Gegenstandes am Tage des Schadens entsprechen, d. h. dem Preis, der bei Verkauf erzielt würde (Zeitwert).
 - Totalschaden:
Bei Totalverlust leistet der Versicherer Entschädigung in Höhe des Versicherungswertes (Zeitwert) ohne Abzug.
 - Teilschaden:
Bei Teilverlust (= reparaturfähige Beschädigung) leistet der Versicherer Entschädigung in Höhe der Reparaturkosten sowie etwaiger Versandkosten, nicht ersetzt werden Kosten von Verbesserungen, Veränderungen oder Gesamtauffrischungen.
 - Noten sind grundsätzlich versicherbar, jedoch ist auch hier nur Zeitwertversicherung möglich.

Der vollständige Versicherungsumfang ist in den "Allgemeine Bedingungen für die Versicherung von Musikinstrumenten 1994 in der Fassung (AVB Musikinstrumente 1994/2008)" geregelt.

2. Weitere Zusatzversicherungen - kurzfristig -

Kurzfristig zum Grundvertrag können folgende Versicherungen abgeschlossen werden:

2.1. Haftpflicht-Versicherung für freiwillige Helfer

Haftpflicht-Versicherung für freiwillige Helfer,
die nicht Mitglieder der Feuerwehr sind
inkl. 19 % gesetzlicher Versicherungssteuer **51,29 EUR**

Versicherungssummen und Bedingungen wie Grundvertrag.

2.2. Haftpflicht-Versicherung für berechtigte Teilnehmer

Haftpflicht-Versicherung für berechtigte Teilnehmer
an Umzügen die nicht Mitglieder des Vereins sind
inkl. 19 % gesetzlicher Versicherungssteuer **102,59 EUR**

Versicherungssummen und Bedingungen wie Grundvertrag.

2.3. Unfall-Versicherung für berechtigte Teilnehmer

Unfall-Versicherung für berechtigte Teilnehmer an
Umzügen die nicht Mitglieder des Vereins sind
inkl. 19 % gesetzliche Versicherungssteuer **102,59 EUR**

Versicherungssummen und Bedingungen wie Grundvertrag.

2.4. Unfall-Versicherung für freiwillige Helfer

Unfall-Versicherung für freiwillige Helfer
die nicht Mitglieder der Feuerwehr sind

Der Beitrag pro Person beträgt
inkl. 19 % gesetzlicher Versicherungssteuer **2,38 EUR**

Mindestbeitrag pro Veranstaltung
inkl. 19 % gesetzlicher Versicherungssteuer **23,80 EUR**

Versicherungssummen und Bedingungen wie Grundvertrag.

Die vorgenannten Beiträge gelten, sofern nicht etwas anderes ausgewiesen ist, pro Veranstaltung.

2.5. Zeltversicherung

Zeltversicherung

gerechnet aus der Versicherungssumme
für Zelt (Neuwert) und Einrichtung (Zeitwert)
inkl. 19 % gesetzlicher Versicherungsteuer

3,57 ‰

Mindestbeitrag pro Veranstaltung
inkl. 19 % gesetzlicher Versicherungsteuer

59,50 EUR

Grundlage des Versicherungsschutzes sind die "Allgemeine Bedingungen für die Ausstellungs-Versicherung 1988 in der Fassung 2008 (AVB Ausstellung 1988/2008)" sowie die geschriebenen Bedingungen.